

**Verfassungsgerichtshof
des Landes Berlin**

VerfGH 156/11

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin

**Herrn
Roman Czyborra
Bouchéstraße 53 Gartenhaus
12059 Berlin**

10781 Berlin, den 21. November 2011
Eißholzstraße 30-33
Fernruf: 030 / 9015 - 0 (Vermittlung)
Durchwahl: - 2653
Telefax: - 2666
Berlin-Intern: 915 -

E-Mail: VerfGH-Berlin@t-online.de
E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur

Sehr geehrter Herr Czyborra,

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Vereins ZETA erhalten Sie anliegend eine Abschrift des heutigen Schreibens des Verfassungsgerichtshofs zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Angestellte

Abschrift

**Verfassungsgerichtshof
des Landes Berlin**

VerfGH 156/11

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin

**Verein ZETA
Quitzwstraße 107
10551 Berlin**

10781 Berlin, den 21. November 2011

Elßholzstraße 30-33

Fernruf: 030 / 9015 - 0 (Vermittlung)

Durchwahl: - 2653

Telefax: - 2666

Berlin-Intern: 915 -

E-Mail: VerfGH-Berlin@t-online.de

E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur

Betr.: Ihre Verfassungsbeschwerde vom 18. November 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Verfassungsbeschwerde ist am 19. November 2011 per Post sowie am 20. November 2011 per Fax bei dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt. Bitte geben Sie bei allen Zuschriften das Aktenzeichen an.

Nach § 49 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin ist die Verfassungsbeschwerde nicht zulässig, sofern Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird. Sie werden deshalb um Mitteilung gebeten, ob Sie auch Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben haben.

Zu der Bevollmächtigung des Herr Roman Czyborra wird auf § 20 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) hingewiesen. Nach dessen Abs. 1 können sich die Beteiligten in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Absatz 4 des § 20 VerfGHG sieht vor, dass der Verfassungsgerichtshof auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen kann. Über eine solche Zulassung hat der Gerichtshof noch nicht entschieden.

Herr Roman Czyborra erhält ein gleichlautendes Schreiben zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Angestellte